

Richtlinien für die Durchführung von Ausstellungen im Rathaus der Stadt Glücksburg (Ostsee)

(Neufassung vom 14.07.2004)

1. Diese Richtlinien gelten für alle Aussteller und für alle zur Verfügung gestellten Räume im Rathaus (Eingangshalle, Vorräume, Sitzungssaal).
2. Für gemeinnützige, kulturelle und für Ausstellungen, die lediglich der Erbauung und Information dienen, werden die Räume kostenlos zur Verfügung gestellt.
3. Soll die Ausstellung ausschließlich oder auch zu kommerziellen Zwecken genutzt werden (Verkaufsausstellung), ist für die Nutzung der Räume eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR je Öffnungstag - spätestens am ersten Tag der Ausstellung - an die Stadt Glücksburg abzuführen.
4. Auf- und Abbau obliegen dem Veranstalter. Bei Bedarf können dem Aussteller Stellwände in der Größe 160 x 120 cm kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Sicht auf die rückwärtige Reliefwand im Erdgeschoss darf nicht durch Stellwände o.ä. beeinträchtigt werden. Auch der laufende Geschäftsbetrieb der Verwaltung darf durch die Ausstellung in keiner Weise beeinträchtigt werden.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, Namen, Anschrift und Telefonnummer deutlich am Ausstellungsort bekanntzumachen.
6. Die Öffnungszeiten der Ausstellungen richten sich nach denen des Rathause.
7. Die Ausstellungen unterstehen keiner Aufsicht durch die Stadt. Diese übernimmt daher keine Haftung für die gezeigten Ausstellungsstücke. Das gilt insbesondere für Zeiten, in denen das Rathaus für Besucher geöffnet ist.
8. Über die Bereitstellung von Räumen entscheidet im Zweifelsfall der Bürgermeister oder der büroleitende Beamte

Glücksburg (Ostsee), den 14. Juli 2004

Stadt Glücksburg (Ostsee)

gez. Unterschrift
John Witt
Bürgermeister